

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2023 -)

vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

- (1) Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten.
⁵Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁶Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	13,50 € 13,50 €	43,50 € 43,50 €	57,00 € 57,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	31,50 € 31,50 €	96,75 € 96,75 €	128,25 € 128,25 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	5,00 € 5,00 €	14,25 € 14,25 €	19,25 € 19,25 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	5,00 €	14,25 €	19,25 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	5,75 €	29,25 €	35,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	119,50 €	27,25 €	146,75 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	87,75 €	14,75 €	102,50 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	115,25 €	27,25 €	142,50 €
j) Friedwaldgrab	15 Jahre	11,75 €	26,00 €	37,75 €
k) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	99,50 €	31,25 €	130,75 €

- (5) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen (§ 28 FrS)**:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	405,00 € 202,50 €	1.305,00 € 652,50 €	1.710,00 € 855,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	945,00 € 472,50 €	2.902,50 € 1.451,25 €	3.847,50 € 1.923,75 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	75,00 € 75,00 €	213,75 € 213,75 €	288,75 € 288,75 €
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	15 Jahre	75,00 €	213,75 €	288,75 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	86,25 €	438,75 €	525,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnenwand 4-fach)	15 Jahre	1.792,50 €	408,75 €	2.201,25 €
h) Urnengrabfächer (Urnenwand 2-fach)	15 Jahre	1.316,25 €	221,25 €	1.537,50 €

i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	1.728,75 €	408,75 €	2.137,50 €
j) Friedwaldgrab	15 Jahre	176,25 €	390,00 €	566,25 €
k) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.985,00 €	937,50 €	3.922,50 €

§ 5

Gebäudegebühren

(1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.

(2) ¹Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag	100,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	246,00 €.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Erdbestattungen Urnbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Erdbestattungen Urnbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Erdbestattungen Urnbestattungen	138,00 € 91,00 €	- -
d) Kindergrabstätten (Sternenkinder)	91,00 €	91,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	91,00 €	91,00 €
f) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	91,00 €	91,00 €
g) Urnengrabfächer (Urnwand 4-fach)	91,00 €	91,00 €
h) Urnengrabfächer (Urnwand 2-fach)	91,00 €	91,00 €
i) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	91,00 €	91,00 €
j) Friedwaldgrab	91,00 €	91,00 €
k) Ehrengrabstätten: Erdbestattungen Urnbestattungen	338,00 € 91,00 €	451,00 € -

(2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
 - b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
 - c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
 - d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
- eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,10 €.
----------------------------	----------

(3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	146,00 €.
---------------------	-----------

(4) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges/der Bahre nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahnen des Sarges/der Bahre im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des

Sarges/der Bahre in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Erdbestattungen	133,00 €,
b) bei Urnenbestattungen	112,00 €

- (5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§7

Verwaltungsgebühren

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	130,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	26,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	26,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	52,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	26,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	130,00 €

§8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 22.02.2018 mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 ¹⁾ außer Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2022

Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

1)

§ 8 Abs. 3 der GS/FrS vom 03.04.2014 lautet:

„(3) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:

- a. ¹Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
- b. ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. g) „Urnenwandgräber (4-fach)“ folgende Regelung:

²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.“